

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 323/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS) .....** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 324/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1999) .....** 9
- Verordnung (EG) Nr. 325/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....
 16- Verordnung (EG) Nr. 326/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 25. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 .....
 18- Verordnung (EG) Nr. 327/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 197. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 .....
 20- Verordnung (EG) Nr. 328/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten .....
 21- Verordnung (EG) Nr. 329/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 217. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 .....
 22

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 330/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Änderung des Anhangs VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel</b> .....	23
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 331/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 im Hinblick auf Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern</b> .....	27
Verordnung (EG) Nr. 332/98 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Schweinefleischsektor .....	28
Verordnung (EG) Nr. 333/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen .....	30
Verordnung (EG) Nr. 334/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchstsubvention im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2563/98 für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion .....	32
Verordnung (EG) Nr. 335/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2566/98 ....	33
Verordnung (EG) Nr. 336/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2564/98 .....	34
Verordnung (EG) Nr. 337/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2565/98 .....	35
★ <b>Richtlinie 1999/7/EG der Kommission vom 26. Januar 1999 zur Anpassung der Richtlinie 70/311/EWG des Rates über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt</b> (1)	36

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

1999/124/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1999 zur Genehmigung der Bedingungen für die Anwendung des Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der Region Madeira (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 219)</b> .....	46
---	----

1999/125/EG:

★ <b>Empfehlung der Kommission vom 5. Februar 1999 über die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen (1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 107)</b> .....	49
--	----

---



(1) Text von Bedeutung für den EWR

- \* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2863/98 des Rates vom 30. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Republik Slowenien. (ABl. L 358 vom 31. 12. 1998) ..... 51
  
- \* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 257/1999 der Kommission vom 3. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch (ABl. L 30 vom 4. 2. 1999) ..... 51

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 323/1999 DES RATES**

vom 8. Februar 1999

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 und Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2299/89<sup>(3)</sup> hat einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung fairer und unparteiischer Bedingungen für Luftfahrtunternehmen in computergesteuerten Buchungssystemen geleistet und damit auch dem Schutz der Verbraucherinteressen gedient.
- (2) Es ist erforderlich, den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 auszudehnen und ihre Bestimmungen deutlicher zu formulieren; dies sollte auf Gemeinschaftsebene geschehen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Verordnung in allen Mitgliedstaaten erreicht werden.
- (3) Diese Verordnung steht der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags nicht entgegen.
- (4) Diese Verordnung steht der Anwendung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(4)</sup> nicht entgegen.
- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3652/93 der Kommission<sup>(5)</sup> sind Vereinbarungen über den gemeinsamen Erwerb, die gemeinsame Entwicklung und den gemeinsamen Betrieb computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags ausgenommen.
- (6) Es sollte klargestellt werden, auf welcher Grundlage Luftfahrt-Mutterunternehmen Buchungen in Rechnung gestellt werden, die sie von konkurrierenden CRS akzeptieren müssen.
- (7) Insbesondere in bezug auf Förderungsmaßnahmen und zur Verbesserung der Transparenz ist klarzustellen, auf welcher Grundlage die CRS die Bereitstellung von Diensten den teilnehmenden Luftfahrtunternehmen und den abonnierten Benutzern in Rechnung stellen.
- (8) Es muß gewährleistet sein, daß Dritte, die im Auftrag eines CRS Dienstleistungen erbringen, denselben Verpflichtungen unterliegen, die der Verhaltenskodex auch dem jeweiligen CRS auferlegt.
- (9) Die im Verhaltenskodex niedergelegten Anforderungen zur Überprüfung der CRS sollten auch herangezogen werden, um die Einhaltung der Datenschutzerfordernungen aus der Richtlinie 95/46/EG zu überwachen.
- (10) Die Verpflichtungen abonniertes Benutzer gemäß dem Verhaltenskodex müssen genau festgelegt werden, damit die Buchungsdienste, die sie ihren Kunden anbieten, weder ungenau noch irreführend oder diskriminierend sind.
- (11) Das Recht eines Beklagten auf Anhörung in Angelegenheiten, in denen die Kommission Einwände erhebt, sollte ausdrücklich vorgesehen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 30. 3. 1998, S. 27.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 1998 (AbI. C 167 vom 1. 6. 1998, S. 293), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. September 1998 (AbI. C 360 vom 23. 11. 1998, S. 69) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 3. Dezember 1998 (AbI. C 398 vom 21. 12. 1998).

<sup>(3)</sup> ABl. L 220 vom 29. 7. 1989, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 (AbI. L 278 vom 11. 11. 1993, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 37. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- (12) Die Einbeziehung von Bahnverkehrsdiensten in die Hauptanzeige der CRS kann die Qualität der den Verbrauchern zugänglichen Informationen verbessern und den Verbrauchern die besten Voraussetzungen für die Wahl ihrer Flugreisen bieten.
- (13) Bahnverkehrsbetreiber, die bestimmte, klar abgegrenzte Kategorien von Bahnverkehrsdiensten über die Hauptanzeige der CRS erbringen, sollten Bedingungen unterliegen, die den für Luftfahrtunternehmen geltenden Bedingungen vergleichbar sind.
- (14) Informationen oder Vertriebsmöglichkeiten, die von einem Luftfahrtunternehmen oder einer Gruppe von Luftfahrtunternehmen angeboten werden, sollten bestimmten Vorschriften des Verhaltenskodex nicht unterliegen, sofern solche Informationen oder Vertriebsmöglichkeiten klar und ohne Unterbrechung gekennzeichnet werden —

oder wenn ein Luftverkehrsprodukt erworben wird;“

b) Buchstabe m) erhält folgende Fassung:

„m) ‚Verbraucher‘: eine Person, die Auskunft über ein Luftverkehrsprodukt wünscht oder dieses zur privaten Nutzung zu erwerben beabsichtigt;“

c) Folgende Buchstaben werden angefügt:

„n) ‚ungebündeltes Bahnverkehrsprodukt‘ die Beförderung eines Fahrgasts mit einem Schienenfahrzeug zwischen zwei Bahnhöfen einschließlich aller verwandten Nebenleistungen und Zugaben, die als fester Bestandteil dieses Produkts zum Verkauf angeboten oder verkauft werden;

r) ‚gebündeltes Bahnverkehrsprodukt‘ eine im voraus zusammengestellte und zu einem Gesamtpreis zum Verkauf angebotene oder verkaufte Kombination eines ungebündelten Bahnverkehrsprodukts mit anderen Leistungen, die keine Nebenleistungen der Beförderung mit einem Schienenfahrzeug sind;

s) ‚Bahnverkehrsprodukt‘ ein ungebündeltes oder ein gebündeltes Bahnverkehrsprodukt;

t) ‚Flugschein‘ ein gültiges, einen Anspruch auf Beförderungsleistung begründendes Dokument oder eine gleichwertige Berechtigung in papierloser Form, einschließlich in elektronischer Form, das bzw. die vom Luftfahrtunternehmen oder von dessen zugelassenem Vermittler ausgegeben oder genehmigt wurde;

u) ‚Doppelbuchung‘ den Fall, daß zwei oder mehr Buchungen für denselben Fluggast vorgenommen wurden und der Fluggast offensichtlich jeweils nur eine Buchung in Anspruch nehmen kann.“

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 1

Diese Verordnung gilt für alle computergesteuerten Systeme zur Buchung von Luftverkehrsprodukten und — sofern in die Hauptanzeige des jeweiligen CRS einbezogen — von Bahnverkehrsprodukten, sofern diese Systeme im Gebiet der Gemeinschaft angeboten oder benutzt werden, und zwar ungeachtet

— des Status oder der Staatsangehörigkeit des Systemverkäufers,

— der benutzten Informationsquelle oder des Standorts der entsprechenden zentralen Datenverarbeitungsanlage,

— des Standorts der Flughäfen, zwischen denen die Beförderung mit einem Luftfahrzeug erfolgt.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe l) erhält folgende Fassung:

„l) ‚abonnierter Benutzer‘ eine nicht als Verbraucher geltende Person oder ein nicht als teilnehmendes Luftfahrtunternehmen geltendes Unternehmen, die bzw. das aufgrund einer vertraglichen oder sonstigen Finanzvereinbarung mit einem Systemverkäufer ein CRS nutzt. Eine Finanzvereinbarung gilt dann als gegeben, wenn eine spezifische Zahlung für die Dienste des Systemanbieters geleistet wird

3. Artikel 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Das Mutterluftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, in diesem Zusammenhang außer für die Reproduzierung der bereitzustellenden Informationen und für angenommene Buchungen Kosten zu übernehmen. Die an ein CRS zu zahlende Buchungsgebühr für eine angenommene Buchung, die gemäß diesem Artikel vorgenommen wurde, darf die Gebühr, die für eine gleichwertige Transaktion von demselben CRS gegenüber teilnehmenden Luftfahrtunternehmen erhoben wird, nicht übersteigen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nicht zugunsten eines konkurrierenden CRS,

wenn nach dem Verfahren des Artikels 11 entschieden worden ist, daß das CRS gegen Artikel 4a oder Artikel 6 hinsichtlich des unbefugten Zugangs von Mutterluftfahrtunternehmen zu Informationen verstößt.“

4. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Grundsätze gelten für Bahnverkehrsdienste bezüglich der Daten, die zur Aufnahme in die Hauptanzeige bereitgestellt werden.“

5. In Artikel 4a wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Systemverkäufer stellt sicher, daß Dritte, die in seinem Auftrag in vollem Umfang oder teilweise CRS-Dienste anbieten, die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung einhalten.“

6. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Informationen über identifizierbare Einzelbuchungen werden nur dem bzw. den Luftfahrtunternehmen, das bzw. die an dem Dienst, den die Buchung betrifft, beteiligt ist bzw. sind, sowie den mit der Buchung befaßten abonnierten Benutzern unterschiedslos bereitgestellt.

Vom Systemverkäufer kontrollierte Informationen über identifizierbare Einzelbuchungen werden binnen zweiundsiebzig Stunden nach Abwicklung des letzten Teils des Einzelbuchungsvorgangs rechnerunabhängig archiviert und binnen drei Jahren gelöscht. Ein Zugriff auf diese Daten ist nur aufgrund von Streitigkeiten in bezug auf die Buchung zulässig.“

7. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

a) Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

„ii) sie können — und müssen auf Anforderung — alle teilnehmenden Luftfahrtunternehmen und/oder abonnierten Benutzer abdecken, enthalten jedoch keinerlei direkte oder indirekte Angaben zur Identität oder persönliche Informationen über die Fluggäste oder über die Unternehmen, die das System benutzen;“

b) Folgende Ziffern werden angefügt:

„iv) die Informationen werden den teilnehmenden Luftfahrtunternehmen und den abonnierten Benutzern auf Wunsch sowohl global als auch gezielt in bezug auf den

Markt, auf dem sie tätig sind, zur Verfügung gestellt;

v) eine Gruppe von Luftfahrtunternehmen und/oder abonnierten Benutzern hat die Möglichkeit, Daten zur gemeinsamen Verarbeitung zu erwerben.“

8. Artikel 6 Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

9. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

(1) a) Hinsichtlich der von einem CRS bereitgestellten Angaben verwendet ein abonnierter Benutzer eine neutrale Anzeige in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a) und b), sofern nicht eine andere Anzeige erforderlich ist, um einem Wunsch des Verbrauchers zu entsprechen.

b) Ein abonnierter Benutzer darf die von einem CRS zur Verfügung gestellten Informationen nicht so manipulieren, daß sie dem Verbraucher in ungenauer, irreführender oder diskriminierender Weise dargestellt werden.

c) Ein abonnierter Benutzer nimmt Buchungen vor und stellt Flugscheine aus, die den in dem verwendeten CRS enthaltenen Angaben entsprechen oder von dem betreffenden Luftfahrtunternehmen genehmigt sind.

d) Ein abonnierter Benutzer informiert die Verbraucher über eventuelle Flugzeugwechsel bei Direktflügen, die Anzahl der planmäßigen Zwischenlandungen, das Luftfahrtunternehmen, das den Flug tatsächlich durchführt, und die gegebenenfalls für eine bestimmte Flugstrecke erforderlichen Flughafenwechsel, sofern diese Informationen vom CRS angezeigt werden. Ein abonnierter Benutzer informiert die Verbraucher über Namen und Anschrift des Systemverkäufers, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten und die den betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Auskunftsrechte zur Verfügung stehenden Mittel.

e) Ein Verbraucher ist berechtigt, jederzeit einen Ausdruck der CRS-Anzeige zu erhalten oder Zugang zu einer parallelen CRS-Anzeige zu erhalten, die die gleiche Anzeige aufweist wie die des abonnierten Benutzers.

f) Eine betroffene Person hat Anspruch auf effektive kostenlose Auskunft über ihre Daten unabhängig davon, ob diese beim CRS oder beim abonnierten Benutzer gespeichert sind.

(2) Ein abonnierter Benutzer nimmt die Vertriebsmöglichkeiten eines CRS gemäß Anhang II in Anspruch.“

10. Artikel 10 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) a) Gebühren werden einem teilnehmenden Luftfahrtunternehmen von einem Systemverkäufer in nichtdiskriminierender Weise, angemessen strukturiert und in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten und in Anspruch genommenen Leistung in Rechnung gestellt; insbesondere müssen sie für gleiche Leistungen gleich hoch sein.

Die Abrechnung von Leistungen eines CRS erfolgt so detailliert, daß die teilnehmenden Luftfahrtunternehmen genau erkennen können, welche Leistungen in Anspruch genommen wurden und wie hoch die Gebühren dafür sind; die Rechnungen für Buchungsgebühren enthalten mindestens die nachstehenden Angaben für jedes Segment:

- Art der Buchung über ein CRS,
- Name des Fluggastes,
- Land,
- IATA/ARC-Abrechnungsnummer der Agentur,
- Städtecode,
- Städtepaar des Segments,
- Buchungsdatum (Datum des Vorgangs),
- Flugdatum,
- Flugnummer,
- Buchungsstatuscode,
- Buchungsklasse,
- Buchungsbestätigungsnummer (Passenger Name Record/PNR),
- Buchungs-/Stornierungsanzeige.

Die Abrechnungsinformationen werden auf Magnetdatenträgern angeboten. Die für die Bereitstellung der — in der vom Luftfahrtunternehmen gewählten Form angebotenen — Abrechnungsinformationen in Rechnung gestellten Gebühren dürfen die Kosten für den Datenträger zuzüglich der betreffenden Transportkosten nicht überschreiten.

Einem teilnehmenden Luftfahrtunternehmen wird die Möglichkeit angeboten, sich zu dem Zeitpunkt einer Buchung oder eines Vorgangs, für die oder den eine Buchungsge-

bühr erhoben wird, entsprechend unterrichten zu lassen. Macht ein Luftfahrtunternehmen von dieser Unterrichtsmöglichkeit Gebrauch, so wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, solche Buchungen oder Vorgänge zu untersagen, es sei denn, die Buchung oder der Vorgang wurde bereits akzeptiert. Im Falle einer Untersagung darf dem Luftfahrtunternehmen die betreffende Buchung oder der betreffende Vorgang nicht berechnet werden.

b) Gebühren für die Miete von Einrichtungen oder für andere Dienstleistungen, die einem abonnierten Benutzer von einem Systemverkäufer in Rechnung gestellt werden, müssen nichtdiskriminierend und angemessen strukturiert sein sowie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten und in Anspruch genommenen Leistung stehen; insbesondere müssen sie für gleiche Leistungen gleich hoch sein. Produktivitätsbezogene Prämien, die abonnierten Benutzern von Systemverkäufern in Form von Rabatten auf die Mietgebühren oder Provisionszahlungen gezahlt werden, werden als Vertriebskosten des Systemverkäufers betrachtet und müssen auf durch Flugscheine belegten Segmenten beruhen. Ist dem Systemverkäufer vorbehalten des Anhangs II Nummer 5 nicht bekannt, ob ein Flugschein ausgestellt worden ist oder nicht, so kann er sich auf die Mitteilung der Flugscheinnummer durch einen abonnierten Benutzer berufen.

Die Abrechnung von Leistungen eines CRS erfolgt so detailliert, daß die abonnierten Benutzer genau erkennen können, welche Leistungen in Anspruch genommen wurden und welche Gebühren dafür berechnet worden sind.

(2) Auf Anfrage erteilt ein Systemverkäufer Interessenten, einschließlich Verbrauchern, umfassende Auskünfte über die aktuellen Verfahren, Gebühren, Systeme, Systemeinstellungen einschließlich Schnittstellen sowie Aufarbeitungs- und Darstellungskriterien. Für Verbraucher sind diese Auskünfte kostenlos und auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezogen. Aufgrund dieser Vorschrift ist ein Systemverkäufer jedoch nicht verpflichtet, betriebsinterne Informationen, beispielsweise über Software, weiterzugeben.“

11. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Entscheidungen aufgrund der Artikel 11 oder 16 gibt die Kommission den betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Gelegenheit, sich zu den Beschwerdepunkten zu äußern, die von der Kommission in Betracht gezogen werden oder in Betracht gezogen worden sind.“

12. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 21*

(1) Artikel 5, Artikel 9 Absatz 5 und die Anhänge gelten nicht für CRS, die von einem Luftfahrtunternehmen oder einer Gruppe von Luftfahrtunternehmen

a) in seinen bzw. ihren klar als solche gekennzeichneten Büro- und Verkaufsräumen benutzt werden oder

b) zur Bereitstellung von Informationen und/oder Vertriebsmöglichkeiten über ein öffentliches Telekommunikationsnetz benutzt werden, wobei der bzw. die Anbieter der Informationen klar und ohne Unterbrechung als solche kenntlich gemacht wird bzw. werden.

(2) Erfolgt die Buchung unmittelbar durch ein Luftfahrtunternehmen, so unterliegt dieses Artikel 9a Buchstaben d) und f).“

13. Artikel 21a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Systemverkäufer stellt sicher, daß die technische Übereinstimmung seines CRS mit den Artikeln 4a und 6 von einem unabhängigen Prüfer auf Kalenderjahresgrundlage überwacht wird. Hierzu erhält der Prüfer jederzeit Zugang zu allen Programmen, Verfahren, Arbeitsgängen und Sicherungen, die bei den Rechnern oder Rechnersystemen verwendet werden, über die der Systemverkäufer seine Vertriebsmöglichkeiten bereitstellt. Jeder Systemverkäufer unterbreitet der Kommission innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres den Kontrollbericht seines Prüfers mit den entsprechenden Ergebnissen. Die Kommission prüft den Bericht im Hinblick auf etwaige Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1.“

14. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 21b*

(1) Vorbehaltlich dieses Artikels gilt diese Verordnung auch für die Einbeziehung von Bahnverkehrsprodukten.

(2) Ein Systemverkäufer kann beschließen, Bahnverkehrsdienste in die Hauptanzeige seines CRS aufzunehmen.

(3) Beschließt ein Systemverkäufer, Bahnverkehrsprodukte in die Hauptanzeige seines CRS aufzunehmen, so wählt er unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß Artikel 3 Absatz 2 hierfür

bestimmte, klar abgegrenzte Kategorien von Bahnverkehrsdiensten aus.

(4) Für die Zwecke des Kodex gilt ein Bahnverkehrsbetreiber als teilnehmendes Verkehrsunternehmen oder gegebenenfalls als Mutter-Verkehrsunternehmen, sofern er mit einem Systemverkäufer eine Vereinbarung für den Vertrieb seiner Produkte über die Hauptanzeige eines CRS geschlossen hat oder sein eigenes Buchungssystem ein CRS im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f) ist. Vorbehaltlich des Absatzes 5 werden diese Produkte genauso behandelt wie Luftverkehrsprodukte und nach den in Anhang I dargelegten Kriterien in die Hauptanzeige aufgenommen.

(5) a) Bei der Anwendung des Anhangs I Nummern 1 und 2 auf Bahnverkehrsdienste paßt der Systemverkäufer die Grundsätze für die Reihenfolge in der Hauptanzeige an, um den Bedürfnissen der Verbraucher, angemessen über Bahnverkehrsdienste, die eine wettbewerbsfähige Alternative zu den Luftverkehrsdiensten sind, informiert zu werden, gebührend Rechnung zu tragen. Insbesondere können die Systemverkäufer Bahnverkehrsdienste mit einer begrenzten Zahl von Kurzaufenthalten Direktflügen gleichsetzen.

b) Die Systemverkäufer legen eindeutige Kriterien für die Anwendung dieses Artikels auf Bahnverkehrsdienste fest. Mit diesen Kriterien wird auch die Beförderungszeit erfaßt und der Notwendigkeit Rechnung getragen, ein Überangebot auf dem Bildschirm zu vermeiden. Spätestens zwei Monate vor der Anwendung werden diese Kriterien der Kommission zur Unterrichtung unterbreitet.

(6) Im Sinne dieses Artikels schließen alle Verweise auf den Begriff ‚Flüge‘ in dieser Verordnung auch den Begriff ‚Bahnverkehrsdienste‘ und Verweise auf den Begriff ‚Luftverkehrsprodukte‘ auch den Begriff ‚Bahnverkehrsprodukte‘ ein.

(7) Die Beurteilung der Anwendung dieses Artikels wird in dem Bericht der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 1 besonders berücksichtigt.“

15. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die in Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG (\*) getroffenen Maßnahmen zum Datenschutz.

(\*) ABl. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.“



16. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 23*

Die Kommission erstellt binnen zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einen Bericht über die Anwendung der Verordnung, in dem unter anderem die wirtschaftlichen Entwicklungen in der betreffenden Branche berücksichtigt werden. Dieser Bericht kann durch Vorschläge für die Überprüfung dieser Verordnung ergänzt werden.“

17. Der Anhang wird durch die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft; ausgenommen hiervon ist der neue Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89, der sechs Monate nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Februar 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. LAFONTAINE

---

## ANHANG

## „ANHANG I

**Kriterien für die Festlegung der Reihenfolge der Flüge<sup>(1)</sup>, bei denen ungebündelte Luftverkehrsprodukte angeboten werden, in der Hauptanzeige**

1. Die Flugmöglichkeiten an dem oder den gewünschten Tagen werden in Hauptanzeigen in folgender Reihenfolge angezeigt, sofern es ein Verbraucher für einen Einzelvorgang nicht anders verlangt:
  - i) alle Direktflüge zwischen den betreffenden Städtepaaren ohne Zwischenlandung;
  - ii) sonstige Direktflüge bzw. zwischen den betreffenden Städtepaaren ohne Wechsel des Luftfahrzeugs bzw. sonstige Direktverbindungen des Zuges;
  - iii) Anschlußflüge.
2. Dem Verbraucher wird zumindest die Möglichkeit gegeben, die Hauptanzeige auf Wunsch in der Reihenfolge der Abflug- oder Ankunftszeiten und/oder der Flugzeiten zu erhalten. Sofern der Verbraucher nichts anderes verlangt, erfolgt die Hauptanzeige für Flüge der Gruppe i) in der Reihenfolge der Abflugzeiten und für Flüge der Gruppen ii) und iii) in der Reihenfolge der Flugzeiten.
3. Ein Systemverkäufer, der für Städtepaare Informationen über Flugpläne oder Flugpreise nichtteilnehmender Luftfahrtunternehmen — aber nicht notwendigerweise aller nichtteilnehmenden Luftfahrtunternehmen — anzeigt, tut dies auf eine genaue, nicht irreführende und zwischen den angezeigten Luftfahrtunternehmen nicht diskriminierende Art und Weise.
4. Sind nach bestem Wissen des Systemverkäufers die Informationen über die Anzahl der direkten planmäßigen Flugdienste und über die betreffenden Luftfahrtunternehmen unvollständig, so wird dies in der betreffenden Anzeige deutlich angegeben.
5. Bedarfsflüge werden deutlich als solche gekennzeichnet.
6. Flüge mit Zwischenlandungen werden deutlich als solche gekennzeichnet.
7. Bei Flügen, die von einem anderen als dem durch die Luftfahrt-Kennzahl bezeichneten Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden, wird das Luftfahrtunternehmen, das den Flug tatsächlich durchführt, deutlich gekennzeichnet. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist nur bei kurzfristigen Ad-hoc-Vereinbarungen möglich.
8. Ein Systemverkäufer darf eine Hauptanzeige nicht so gestalten, daß eine bestimmte Flugmöglichkeit übermäßig hervorgehoben wird oder unrealistische Flugmöglichkeiten angezeigt werden.
9. Sofern in Nummer 10 nichts anderes vorgesehen ist, gilt folgendes:
  - a) Bei Direktflügen darf kein Flug mehr als einmal in einer Hauptanzeige erscheinen.
  - b) Bei Multisektorflügen mit Wechsel des Luftfahrzeugs darf keine Flugkombination mehr als einmal in einer Hauptanzeige erscheinen.
  - c) Flüge mit Wechsel des Luftfahrzeugs werden wie Anschlußflüge behandelt und mit einer Zeile je Luftfahrzeugsegment angezeigt.

Wenn die Flüge von demselben Luftfahrtunternehmen und unter derselben Flugnummer durchgeführt werden und wenn das Luftfahrtunternehmen nur einen Flugschein und eine Buchung verlangt, sollte das CRS jedoch nur einen Flugschein ausstellen und nur eine Buchung in Rechnung stellen.

10. 1. Haben teilnehmende Luftfahrtunternehmen ein Joint-venture oder andere Vereinbarungen geschlossen, so daß zwei oder mehr von ihnen vertraglich bei der Wahrnehmung getrennter Verantwortung für das Angebot und den Verkauf von Luftverkehrsprodukten auf einem Flug oder einer Flugkombination beteiligt sind, so sind die Begriffe ‚Flug‘ (bei Direktflügen) und ‚Flugkombination‘ (bei Multisektorflügen) in Nummer 9 so auszulegen, daß alle betreffenden Luftfahrtunternehmen — jedoch nicht mehr als zwei — getrennt mit dem individuellen Kennzeichen des Luftfahrtunternehmens angezeigt werden dürfen.
2. Sind mehr als zwei Luftfahrtunternehmen beteiligt, so obliegt es dem Luftfahrtunternehmen, das den Flug tatsächlich durchführt, zu bestimmen, welche zwei Luftfahrtunternehmen die Ausnahmeregelung nach Nummer 10 Absatz 1 in Anspruch nehmen dürfen. Liefert das durchführende Luftfahrtunternehmen keine zur Feststellung der beiden anzuzeigenden Unternehmen ausreichenden Informationen, so legt der Systemverkäufer die anzuzeigenden Luftfahrtunternehmen in nichtdiskriminierender Weise fest.

<sup>(1)</sup> Alle Verweise auf „Flüge“ erfolgen gemäß Artikel 21b Absatz 6.

11. Eine Hauptanzeige umfaßt, soweit praktisch möglich, Anschlußverbindungen an Linienflüge teilnehmender Luftfahrtunternehmen, die unter Verwendung von mindestens neun Anschlußpunkten zusammengestellt werden. Auf Verlangen eines teilnehmenden Luftfahrtunternehmens nimmt ein Systemverkäufer eine indirekte Flugverbindung auf, sofern deren Streckenführung 130 % der Großkreisentfernung zwischen den betreffenden zwei Flughäfen nicht überschreitet und sofern dies nicht zum Ausschluß von Flügen mit einer kürzeren Flugzeit führt. Anschlußpunkte mit Streckenführungen, bei denen 130 % der betreffenden Großkreisentfernung überschritten werden, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

---

## ANHANG II

### Nutzung der Vertriebsmöglichkeiten durch abonnierte Benutzer

1. Ein abonnierter Benutzer führt genaue Aufzeichnungen über alle CRS-Buchungsvorgänge. Aufzuzeichnen ist folgendes: Flugnummern, Buchungsklassen, Reisedatum, Abflugs- und Ankunftszeiten, Status der Segmente, Namen und Initialen der Fluggäste mit deren Kontaktanschrift und/oder Telefonnummer und Angaben zur Flugscheinausstellung. Bei der Buchung oder Stornierung eines Flugs muß der abonnierte Benutzer sicherstellen, daß die verwendete Buchungsklasse dem vom Fluggast gezahlten Flugpreis entspricht.
  2. Ein abonnierter Benutzer sollte nicht vorsätzlich für den gleichen Fluggast Doppelbuchungen vornehmen. Wenn für den vom Verbraucher gewählten Flug keine Plätze bestätigt werden, kann der Fluggast für diesen Flug auf eine Warteliste (falls vorhanden) gesetzt und für einen anderen Flug bestätigt werden.
  3. Storniert ein Fluggast eine Buchung, so muß der abonnierter Benutzer den entsprechenden Platz unverzüglich freigeben.
  4. Ändert ein Fluggast eine Reiseroute, so stellt der abonnierter Benutzer sicher, daß sämtliche Buchungen für Plätze und Zusatzdienste zum Zeitpunkt der neuen Buchung storniert werden.
  5. Wenn dies in der Praxis möglich ist, nimmt ein abonnierter Benutzer alle Buchungen für eine bestimmte Reise und alle späteren Änderungen über das gleiche CRS vor.
  6. Ein abonnierter Benutzer bucht oder verkauft von Luftfahrtunternehmen angebotene Plätze nur, wenn ihn ein Verbraucher damit beauftragt.
  7. Ein abonnierter Benutzer stellt sicher, daß ein Flugschein in Übereinstimmung mit dem Buchungsstatus jedes einzelnen Segments und unter Berücksichtigung der geltenden Fristen ausgestellt wird. Ein abonnierter Benutzer stellt einen Flugschein, in dem ein bestimmter Flug als fest gebucht angegeben ist, nur aus, wenn er eine Bestätigung für eine derartige Buchung erhalten hat.“
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 324/1999 DES RATES**

vom 8. Februar 1999

**über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1999)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat legt nach Maßgabe von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 die zulässige Gesamtfangmenge und/oder den zulässigen Gesamtfischereiaufwand für jede Fischerei oder Fischereigruppe von Fall zu Fall fest, um die rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der Ressourcen sicherzustellen.

Die Gemeinschaft hat seit 1977 eine Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, getroffen, und zwar zuletzt mit der Verordnung (EG) Nr. 64/98<sup>(2)</sup>. Die Geltungsdauer jener Verordnung endet am 31. Dezember 1998.

Die Kontinuität dieser Regelung muß gesichert werden, insbesondere durch Beibehaltung der Beschränkung der Fänge auf bestimmte Fischarten in dieser Zone, damit die Bestände erhalten werden und die Fangtätigkeit der betroffenen Fischer rentabel bleibt.

Die im französischen Departement Guyana ansässige Verarbeitungsindustrie ist von den Anlandungen der Fischereifahrzeuge von Drittländern abhängig, die in der Fischereizone vor der Küste dieses Departements fischen.

Es muß daher dafür gesorgt werden, daß die vertraglich zur Anlandung ihrer Fänge in dem französischen Departement Guyana verpflichteten Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeit weiterhin ausüben können.

Drittländern, deren Schiffe in der Zone des genannten Departements fischen, werden für den Garnelenfang Fischereilizenzen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erteilt.

Für die Fangtätigkeiten nach der vorliegenden Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(3)</sup>.

Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gilt diese Verordnung ab 1. Januar 1999 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Schiffe, die die Flagge eines in Anhang I aufgeführten Landes führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 die in diesem Anhang genannten Arten in dem jenseits von 12 Seemeilen ab den Basislinien gelegenen Teil der 200-Meilen-Zone vor den Küsten des französischen Departements Guyana unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen fischen.

*Artikel 2*

(1) Für die Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Zone ist es erforderlich, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord vorhanden ist und daß die darin enthaltenen Bestimmungen sowie die Kontrollmaßnahmen und sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in dieser Zone befolgt werden.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Lizenz werden von den Behörden der betreffenden Drittländer mindestens 15 Arbeitstage vor dem Beginn der gewünschten Gültigkeit bei den Dienststellen der Kommission eingereicht. Die Lizenzen werden den Behörden der betreffenden Drittländer erteilt.

(3) Die Registrierbuchstaben und -nummern jedes lizenztragenden Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten dort angebracht werden, wo sie am besten sichtbar sind. Die Buchstaben und Ziffern sind in einer Farbe anzubringen, die sich von der des Rumpfes und der Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch anderweitig verborgen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(2)</sup> ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 138.

<sup>(3)</sup> ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1149/98 (AbI. L 192 vom 8. 7. 1998, S. 4).

*Artikel 3*

(1) Für den Garnelenfang können Lizenzen für Schiffe erteilt werden, die die Flagge eines in Anhang I Nummer 1 aufgeführten Landes führen. Die aufgrund dieser Lizenzen zulässigen Fangmengen, die Höchstzahl dieser Lizenzen sowie die Höchstzahl der auf See verbrachten Tage, für welche die Lizenzen gültig sind, sind für jedes Land in Anhang I Nummer 1 angegeben.

(2) Die Lizenzen nach Absatz 1 werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, der von den Behörden des betreffenden Landes vorgelegt und von der Kommission genehmigt worden ist; er muß mit den in Anhang I Nummer 1 für das betreffende Land angegebenen Höchstmengen übereinstimmen.

(3) Die Geltungsdauer der einzelnen Lizenzen nach Absatz 1 ist auf den Fangzeitraum begrenzt, der in dem der Lizenz zugrundeliegenden Fangplan vorgesehen ist.

(4) Alle Schiffen eines Drittlandes erteilten Lizenzen nach Absatz 1 verlieren ihre Gültigkeit, sobald festgestellt wird, daß die in Anhang I Nummer 1 für dieses Land festgelegte Menge ausgeschöpft ist.

*Artikel 4*

(1) Für den Fang anderer Arten als Garnelen können Lizenzen für Schiffe erteilt werden, die die Flagge eines in Anhang I Nummer 2 aufgeführten Landes führen. Die Höchstzahl dieser Lizenzen ist für jedes Land in Anhang I Nummer 2 angegeben.

(2) Die Erteilung von Lizenzen für den Fang von Schnappern ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, 75 v. H. der Fänge im französischen Departement Guyana anzulanden.

(3) Die Erteilung von Lizenzen für den Haifischfang ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, 50 v. H. der Fänge im französischen Departement Guyana anzulanden.

*Artikel 5*

(1) In dem bei der Kommission zu stellenden Antrag auf Erteilung einer Lizenz sind anzugeben:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) die außen angebrachten Kennbuchstaben und -nummern,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners oder Schiffsmieters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,

j) Fischarten, die gefangen werden sollen,

k) Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.

(1) Jede Lizenz gilt nur für ein einziges Schiff. Nehmen mehrere Schiffe an dem gleichen Fang teil, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

*Artikel 6*

(1) Um eine Lizenz für den Fang von Schnapper und Haifisch im Sinne von Artikel 4 zu erhalten, ist für jedes betroffene Schiff das Bestehen eines gültigen Vertrags nachzuweisen, der den antragstellenden Reeder an einen Verarbeitungsbetrieb im französischen Departement Guyana bindet und ihn verpflichtet, mindestens 75 v. H. der Schnapperfänge oder 50 v. H. der Haifischfänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement zur Verarbeitung in diesem Betrieb anzulanden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Vertrag muß den Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, daß er den tatsächlichen Kapazitätsgrenzen des vertragschließenden Verarbeitungsbetriebs und den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guyanas entspricht. Dem Lizenzantrag muß eine Kopie dieses Vertrags mit Sichtvermerk beigelegt werden.

(3) Die Verweigerung des in Absatz 2 erwähnten Sichtvermerks und die Gründe dafür werden dem Betroffenen und der Kommission von den französischen Behörden mitgeteilt.

*Artikel 7*

Lizenzen können zwecks Erteilung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit der Lizenzen tritt am Tag der Erteilung einer neuen Lizenz durch die Kommission ein.

*Artikel 8*

(1) Der Fang von Garnelen der Art *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* ist in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 m verboten. Bei dieser Fischerei mit Schiffen, die Schleppnetze verwenden, sind Beifänge gestattet.

(2) Der Fang von Thunfischarten ist nur bei Verwendung von Fangleinen gestattet.

(3) Der Schnapperfang ist nur bei Verwendung von Fangleinen oder Reusen gestattet.

(4) Der Haifischfang ist nur bei Verwendung von Fangleinen oder von Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm gestattet; er ist in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 m verboten.

*Artikel 9*

Nach jedem Fischfang ist nach dem Muster in Anhang II eine Aufstellung über die Fänge anzufertigen. Eine Kopie dieser Aufstellung ist der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Tage jeder Fangreise über die französischen Behörden zu übermitteln.

*Artikel 10*

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das eine Lizenz im Sinne von Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 für den Fang von Thunfischarten besitzt, muß die besonderen Bestimmungen des Anhangs III einhalten; er muß insbesondere die dort aufgeführten Angaben übermitteln. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Lizenz.

(2) Der Kapitän eines Schiffes, das eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 besitzt, hat den französischen Behörden bei der Anlandung nach jeder Fangreise eine Erklärung vorzulegen, für deren Richtigkeit er allein verantwortlich ist und in der die Mengen der seit seiner letzten Erklärung gemachten und an Bord behaltenen Garnelenfänge angegeben werden müssen. Diese Erklärung wird auf einem Formular nach dem Muster in Anhang IV abgegeben.

*Artikel 11*

(1) Die französischen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Richtigkeit der Erklärungen nach Artikel 10 Absatz 2 zu prüfen, insbesondere durch Vergleich mit der in Artikel 9 genannten Fangaufstellung. Nach der Prüfung wird die Erklärung von dem zuständigen Beamten unterzeichnet.

(2) Die französischen Behörden wachen darüber, daß für alle Anlandungen von Garnelen im französischen Departement Guyana durch Schiffe, die eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 besitzen, eine Erklärung nach Artikel 10 Absatz 2 abgegeben wird.

(3) Die französischen Behörden übermitteln der Kommission bis zum Ende jedes Monats die in Absatz 2 genannten Erklärungen über den Vormonat.

*Artikel 12*

Die Erteilung von Lizenzen für Schiffe von Drittländern ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, auf Antrag der Kommission den Besuch eines Beobachters an Bord zu gestatten.

*Artikel 13*

(1) Die französischen Behörden treffen die geeigneten Maßnahmen einschließlich regelmäßiger Schiffsinspek-

tionen, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung sicherzustellen.

(2) Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die französischen Behörden der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Feststellung des Verstoßes, den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 14*

(1) Die Lizenz eines Schiffes, das den Verpflichtungen aus dieser Verordnung, einschließlich der nach Artikel 6 vertraglich festgelegten Verpflichtung zur Anlandung der Gesamtheit oder eines Teils der Fänge nicht nachgekommen ist, wird entzogen.

Diesem Schiff wird vier bis zwölf Monate lang nach dem Zeitpunkt des Verstoßes keine Lizenz erteilt.

(2) Im Falle der Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Zone durch ein Schiff ohne gültige Lizenz, das einem Reeder gehört oder dessen Einsatz durch eine natürliche oder juristische Person bestimmt wird, die ein anderes oder mehrere andere Schiffe mit gültigen Lizenzen besitzt oder deren Einsatz bestimmt, kann eine dieser Lizenzen entzogen werden.

(3) In dem in Absatz 1 genannten Zeitraum kann dem Schiff oder mehreren Schiffen eines Reeders, dem ein Schiff gehört, für das die Lizenz aufgrund dieses Artikels entzogen wurde oder das in der in Artikel 1 genannten Zone ohne Lizenz gefischt hat, die Erteilung einer Lizenz verweigert werden.

*Artikel 15*

Geht der Kommission innerhalb eines Monats die in Artikel 10 Absatz 1 genannte Mitteilung über ein Schiff, das eine Lizenz im Sinne der Artikel 3 und 4 besitzt, nicht zu, so wird diesem Schiff die Lizenz entzogen.

*Artikel 16*

Die am 31. Dezember 1998 auf der Grundlage von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 64/98 gültigen Lizenzen können auf Antrag der Behörden des betreffenden Landes bis zum 31. Januar 1999 verlängert werden. Die so verlängerten Lizenzen werden während der Dauer der Verlängerung auf die in Anhang I festgelegte Anzahl der entsprechenden Lizenzen angerechnet, ohne daß deren Höchstzahl überschritten werden darf.

*Artikel 17*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Februar 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. LAFONTAINE

ANHANG I

1. Lizenzen im Sinne von Artikel 3

Schiffe unter der Flagge folgender Länder	Zulässige Fangmenge (in Tonnen)	Höchstzahl der Schiffe mit einer Lizenz	Höchstzahl der Tage auf See
Barbados	24	5	200
Guyana	24	5	200
Suriname	z.E.	z.E.	z.E.
Trinidad und Tobago	60	8	350

2. Lizenzen im Sinne von Artikel 4

Fischart	Schiffe unter der Flagge folgender Länder	Höchstzahl der Lizenzen
a) Thunfischarten	Japan	z.E.
	Korea	z.E.
b) Schnapper	Venezuela	41
	Barbados	5
c) Haifische	Venezuela	4





## ANHANG III

## Besondere Bestimmungen

1. Schiffe, die eine Lizenz im Sinne von Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 (Thunfischarten) besitzen, haben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift: 24189 FISEU-B) über die französischen Behörden in nachstehender Zeitfolge Meldung zu machen:
    - a) bei jeder Einfahrt in die Zone, die sich bis 200 Seemeilen von der Küste des französischen Departements Guyana erstreckt, im folgenden „Zone“ genannt;
    - b) bei jeder Ausfahrt aus der Zone;
    - c) bei jeder Einfahrt in einen Hafen eines Mitgliedstaats;
    - d) bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen eines Mitgliedstaats;
    - e) wöchentlich für die abgelaufene Woche seit dem Tag der Einfahrt des Schiffes in die Zone nach Buchstabe a) oder seit dem Tag der Ausfahrt aus dem Hafen nach Buchstabe d).
  
  2. Die gemäß der Lizenz und entsprechend der unter Nummer 1 vorgesehenen Zeitfolge übermittelten Meldungen müssen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge durchgegeben werden:
    - Name des Schiffes,
    - Rufzeichen,
    - Lizenznummer,
    - laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
    - Art der Meldung je nach den Punkten der Nummer 1,
    - Datum,
    - Uhrzeit,
    - geographische Position,
    - Fangmenge nach Arten (in kg) je Operation,
    - die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
    - die geographischen Koordinaten, innerhalb derer die Fänge getätigt worden sind,
    - die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
    - Name, Rufzeichen und gegebenenfalls Lizenznummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
    - Name des Kapitäns.
  
  3. Zur Angabe der an Bord befindlichen Fischarten nach Nummer 2 ist folgender Code zu verwenden:

PEN:	Geißelgarnele (Penaeidae)
BOB:	Garnele ( <i>Xyphopenaeus kroyerii</i> )
TUN:	Thunfisch
SKH:	Haifisch
XXX:	andere.
  
  4. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem lizenztragenden Schiff übermittelt werden, so kann sie in dessen Namen von einem anderen Schiff durchgegeben werden.
-

## ANHANG IV

## Erklärung gemäß Artikel 10 Absatz 2

ANLANDEERKLÄRUNG <sup>(1)</sup>
---------------------------------

Name des Schiffes:	<input type="text"/>	Registriernummer:	<input type="text"/>
Name des Kapitäns:	<input type="text"/>	Name des Beauftragten:	<input type="text"/>
Unterschrift des Kapitäns:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Fangreise vom	<input type="text"/>	bis zum	<input type="text"/>
Anlandehafen	<input type="text"/>		

Angelandete Mengen in kg			
Garnelenschwänze:		kg	
	d. h. (	× 1,6) =	kg ganze Garnelen
Ganze Garnelen:		kg	
Thunfischarten:	kg	Schnapper:	kg
Haifische:	kg	Andere Arten:	kg

<sup>(1)</sup> Ein Exemplar behält der Kapitän, ein zweites Exemplar wird von den Kontrollbeamten aufbewahrt, und ein drittes Exemplar wird der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugesandt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 325/1999 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1999

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	136,9
	204	47,0
	212	104,0
	624	198,1
	999	121,5
0707 00 05	052	118,3
	068	187,4
	999	152,8
0709 10 00	220	132,9
	999	132,9
0709 90 70	052	143,5
	204	195,7
	999	169,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	66,7
	204	40,3
	212	38,7
	220	27,5
	600	48,1
	624	54,0
	999	45,9
0805 20 10	204	79,8
	999	79,8
	999	79,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	59,8
	204	65,1
	464	96,1
	600	70,4
	624	76,3
	999	73,5
	999	73,5
0805 30 10	052	48,9
	600	63,9
	999	56,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	76,4
	060	45,7
	400	79,1
	404	66,1
	728	71,0
	999	67,7
	999	67,7
	999	67,7
0808 20 50	052	132,7
	388	106,1
	400	87,3
	512	68,0
	528	77,6
	624	55,8
	999	87,9

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 326/1999 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1999

**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 25. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 <sup>(4)</sup>, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett fest-

gesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die 25. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 16 vom 21. 1. 1999, S. 19.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 25. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	105	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 327/1999 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1999

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 197. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 <sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 197. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- Höchstbeihilfe: 117 EUR/100 kg,
- Bestimmungssicherheit: 129 EUR/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 16 vom 21. 1. 1999, S. 19.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 328/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1999

## zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 7a  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-  
reichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter  
welchen Umständen Ankäufe von Butter und Mager-  
milchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen  
und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Ausset-  
zung getroffen werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommis-  
sion <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1802/95 <sup>(5)</sup>, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen  
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem  
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die  
Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region  
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Mit der Entscheidung 1999/118/EG der Kommission <sup>(6)</sup>  
wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten  
ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht

hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 in Irland und Spanien  
nicht mehr erfüllt ist. Das Verzeichnis der Mitglied-  
staaten, in denen diese Aussetzung gilt, ist deshalb anzu-  
passen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-  
bung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechen-  
land, Frankreich, Italien, Luxemburg, in den Nieder-  
landen, in Österreich, Portugal, Finnland, Schweden,  
Nordirland und Großbritannien ausgesetzt.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 1999/118/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

<sup>(6)</sup> ABl. L 34 vom 9. 2. 1999, S. 19.



## VERORDNUNG (EG) Nr. 329/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1999

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 217. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98<sup>(4)</sup>, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 136/1999<sup>(6)</sup> eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

Nach Prüfung der für die 217. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung für die Kategorie A nicht stattgegeben und der Höchstankaufspreis sowie die Mengen festgelegt werden, die für die Kategorie C zur Intervention angenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 217. Teilausschreibung gilt folgendes:

- a) Für die Kategorie A wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.
- b) Für die Kategorie C:
  - beträgt der Höchstankaufspreis 230,49 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3,
  - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 2 290 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1999 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 349 vom 24. 12. 1998, S. 47.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. L 17 vom 22. 1. 1999, S. 26.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 330/1999 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1999

**zur Änderung des Anhangs VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/98 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 345/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nur dann in Anhang VI Teil C aufgenommen werden, wenn diese Zutaten nachweislich landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach Artikel 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt oder nach Artikel 11 nicht aus Drittländern eingeführt werden können.

Einige der in Anhang VI Teil C geführten Erzeugnisse werden offensichtlich in ausreichender Menge ökologisch erzeugt. Diese Erzeugnisse sind daher aus dem Anhang VI Teil C zu streichen. Insbesondere Rübenzucker wird zwar vermehrt ökologisch erzeugt, die Mengen reichen jedoch nicht aus, um die Marktbedürfnisse für diese bedeutende Zutat zu decken. Es wäre daher verfrüht, dieses Erzeugnis aus Anhang VI Teil C zu streichen.

Einige Mitgliedstaaten haben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 mitgeteilt,

daß Zulassungen für bestimmte Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erteilt werden, die nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführt sind. Es hat sich gezeigt, daß einige dieser notifizierte Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge ökologisch erzeugt und nicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 aus Drittländern eingeführt werden können. Diese Erzeugnisse sollten daher in Anhang VI Teil C aufgenommen werden.

Um den Abbau der Bestände an bestimmten Erzeugnissen und die Anpassung der Industrie an die neuen Erfordernisse zu ermöglichen, sollte eine Übergangszeit eingeräumt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Die folgenden Erzeugnisse können unter denselben Bedingungen wie die Erzeugnisse in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bis 31. Januar 2000 weiter verwendet werden: Aprikosenkonzentrat (*Prunus armeniaca*), Holunderbeerenkonzentrat (*Sambucus nigra*), Mango (*Mangifera indica*), Erdbeeren (*Fragaria Vesca*) als getrocknetes Pulver oder Konzentrat, Gewürzpulver bestehend aus fünf Gewürzen: Fenchel (*Foeniculum vulgare*), Gewürznelke (*Syzygium aromaticum*), Ingwer (*Zingiber officinale*), Anis (*Pimpinella anisum*) sowie Zimt (*Cinnamomum zeylanicum*), Kokosfett, Kakaofett und Stärke aus Getreide und Knollen, nicht chemisch verändert.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 15 März 1999 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 247 vom 5. 9. 1998, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 58 vom 27. 2. 1997, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**„TEIL C — ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN**

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung hergestellt werden:

C.1.1. Eßbare Früchte, Nüsse und Samen:

Acerola	Malpighia punicifolia
Eicheln	Quercus spp.
Cashennuß	Anacardium occidentale
Kolanuß	Cola acuminata
Bockshornklee	Trigonella foenum-graecum
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maracuja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Papaya	Carica papaya
Pinienkerne	Pinus pinea
Himbeeren (getrocknet)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	Ribes rubrum

C.1.2. Eßbare Gewürze und Kräuter:

Allerleigewürz	Pimenta dioica
Kardamon	Fructus cardamomi (minoris) (malabariensis) Elettaria cardamomum
Zimt	Cinnamomum zeylanicum
Gewürznelke	Syzygium aromaticum
Ingwer	Zingiber officinale
Meerrettichsamens	Armoracia rusticana
Galgant	Alpinia officinarum
Brunnenkresse	Nasturtium officinale

C.1.3. Verschiedenes:

Algen, einschließlich Seegras

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	Theobroma cacao
Kokosnuß	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus

C.2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:

Rübenzucker  
Fructose  
Reispapier  
Reis- und Wachsmaisstärke

## C.2.3. Verschiedenes:

Curry bestehend aus:

— Koriander

*Coriandrum sativum*

— Senf

*Sinapis alba*

— Fenchel

*Foeniculum vulgare*

— Ingwer

*Zingiber officinale*

Erbsenprotein

*Pisum spp.*

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen

## C.3. Tierische Erzeugnisse:

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur

Buttermilchpulver

Gelatine

Honig

Laktose

Molkenpulver „Herasuola“

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 331/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1999

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 im Hinblick auf Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2194/98<sup>(3)</sup>, sind Durchführungsvorschriften im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern erlassen worden.

Es ist angezeigt, den Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, für die vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rinder die vorgeschriebenen Angaben für die Eintragung in den sie begleitenden Pässen zu beschaffen.

Deshalb sollte in den Pässen die Eintragung bestimmter Angaben für die vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rinder fakultativ sein. Diese Abweichung sollte jedoch nicht die Verpflichtung in Frage stellen, die betreffenden Angaben in den Pässen von Rindern einzutragen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geboren sind, dessen nationale Rechtsvorschriften eine solche Eintragung verlangen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2629/97 sollte dementsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) sind die Angaben gemäß Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 1 zweiter und fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 64/432/EWG nicht obligatorisch für die Pässe von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern. Die Abweichung nach dem vorliegenden Absatz berührt jedoch nicht die Verpflichtung, die genannten Angaben in den Pässen von Rindern einzutragen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geboren sind, dessen nationale Rechtsvorschriften eine solche Eintragung verlangen. Die Mitgliedstaaten teilen einander und der Kommission die von ihnen angewendeten Vorschriften bezüglich der im vorliegenden Absatz genannten Angaben mit.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 354 vom 30. 12. 1997, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. L 276 vom 13. 10. 1998, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 332/98 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Februar 1999**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-  
dens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Schweine-  
fleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2634/98 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Im Hinblick auf die Marktlage führt die Anwendung der  
in der Verordnung (EG) Nr. 2634/98 enthaltenen Modali-  
täten auf die Angaben, über welche die Kommission

gegenwärtig verfügt, dazu, daß die gegenwärtig geltenden  
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser  
Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz  
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeug-  
nisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2634/98  
festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser  
Verordnung abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 9. 12. 1998, S. 24.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

<i>(EUR/100 kg Nettogewicht)</i>			<i>(EUR/100 kg Nettogewicht)</i>			
Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattungen	
0203 11 10 9000	01	20,00	0203 22 11 9100	01	20,00	
	02	40,00		02	40,00	
	03	70,00		03	70,00	
0203 12 11 9100	01	20,00	0203 22 19 9100	01	20,00	
	02	40,00		02	40,00	
	03	70,00		03	70,00	
0203 12 19 9100	01	20,00	0203 29 11 9100	01	20,00	
	02	40,00		02	40,00	
	03	70,00		03	70,00	
0203 19 11 9100	01	20,00	0203 29 13 9100	01	20,00	
	02	40,00		02	40,00	
	03	70,00		03	70,00	
0203 19 13 9100	01	20,00	0203 29 15 9100	01	13,00	
	02	40,00		02	25,00	
	03	70,00		03	70,00	
0203 19 15 9100	01	13,00	0203 29 55 9110	01	20,00	
	02	25,00		02	40,00	
	03	70,00		03	70,00	
0203 19 55 9110	01	20,00	0210 11 31 9110	04	90,00	
	02	40,00		0210 11 31 9910	04	90,00
	03	70,00			04	20,00
0203 19 55 9310	01	13,00	0210 12 19 9100		04	20,00
	02	25,00	0210 19 81 9100	04	95,00	
	03	70,00	0210 19 81 9300	04	76,00	
0203 21 10 9000	01	20,00	1601 00 91 9000	04	28,00	
	02	40,00	1601 00 99 9110	03	50,00	
	03	70,00		04	25,00	
0203 21 10 9000	01	20,00		1602 41 10 9210	03	40,00
	02	40,00	04		62,00	
	03	70,00	1602 42 10 9210		04	34,00
0203 21 10 9000	01	20,00	1602 49 19 9120	03	50,00	
	02	40,00		04	25,00	
	03	70,00		03	45,00	

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Lettland, Litauen, Estland,
- 02 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen 01,
- 03 Rußland,
- 04 alle Bestimmungen.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 333/1999 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1999

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 1,5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission<sup>(3)</sup> hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 4 000 Tonnen Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98<sup>(5)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Vereinigungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung begrenzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Erteilung von Ausfuhrerstattungen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 4 000 Tonnen ausgenommen, ausgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1999 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

<i>(EUR/Tonne)</i>			<i>(EUR/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	74,00	1006 30 65 9900	01	92,00
1006 20 13 9000	01	74,00		04	—
1006 20 15 9000	01	74,00	1006 30 67 9100	05	100,00 (2)
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	74,00	1006 30 92 9100	01	92,00
1006 20 94 9000	01	74,00		02	100,00 (2)
1006 20 96 9000	01	74,00		03	105,00 (2)
1006 20 98 9000	—	—		04	—
1006 30 21 9000	01	74,00	1006 30 92 9900	01	92,00
1006 30 23 9000	01	74,00		04	—
1006 30 25 9000	01	74,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	92,00
1006 30 42 9000	01	74,00		02	100,00 (2)
1006 30 44 9000	01	74,00		03	105,00 (2)
1006 30 46 9000	01	74,00		04	—
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	92,00
1006 30 61 9100	01	92,00		04	—
	02	100,00 (2)		—	—
	03	105,00 (2)	1006 30 96 9100	01	92,00
	04	—		02	100,00 (2)
1006 30 61 9900	01	92,00		03	105,00 (2)
	04	—		04	—
1006 30 63 9100	01	92,00	1006 30 96 9900	01	92,00
	02	100,00 (2)		04	—
	03	105,00 (2)		—	—
	04	—	1006 30 98 9100	05	100,00 (2)
1006 30 63 9900	01	92,00	1006 30 98 9900	—	—
	04	—		—	—
1006 30 65 9100	01	92,00	1006 40 00 9000	—	—
	02	100,00 (2)			
	03	105,00 (2)			
	04	—			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 2 000 Tonnen vollständig geschliffenem Reis,  
02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,  
03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar,  
04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,  
05 Ceuta und Melilla.

(2) Für Reis der Bestimmungen 02, 03 und 05 die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 2 000 Tonnen.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 334/1999 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1999

**zur Festsetzung der Höchstsubvention im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2563/98 für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2563/98 der Kommission <sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 8. bis zum 11. Februar 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2563/98 eingereichten Angebote auf 290,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 29 vom 7. 9. 1989, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 40.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 335/1999 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1999

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2566/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2566/98 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2566/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 8. bis zum 11. Februar 1999 eingereichten Angebote auf 315,00 EUR je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 49.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 336/1999 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1999

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2564/98**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2564/98 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der  
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der  
Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grund-  
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des  
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-  
zung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei  
Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13  
der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien  
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht  
oder darunter liegt.Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden  
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den  
in Artikel 1 festgelegten Betrag.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem  
mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Lang-  
kornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen  
der in der Verordnung (EG) Nr. 2564/98 genannten  
Ausschreibung anhand der vom 8. bis zum 11. Februar  
1999 eingereichten Angebote auf 110,00 EUR je Tonne  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 43.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 337/1999 DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1999

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2565/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2565/98 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2565/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 8. bis zum 11. Februar 1999 eingereichten Angebote auf 117,00 EUR je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 46.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

## RICHTLINIE 1999/7/EG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1999

**zur Anpassung der Richtlinie 70/311/EWG des Rates über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/311/EWG des Rates vom 8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/62/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Richtlinie 70/311/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission<sup>(4)</sup>, betreffend die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf Richtlinie 70/311/EWG Anwendung.

Im Hinblick auf die praktische Anwendung der Richtlinie 70/311/EWG müssen in allen Mitgliedstaaten einheitliche Vorschriften festgelegt werden, die außerdem der letzten Fassung der ECE-UNO-Regelung Nr. 79 entsprechen.

In Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG werden Format und Bestandteile der EG-Typgenehmigungsnummer festgelegt. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die gleichen Regeln gelten.

Die Richtlinie 70/311/EWG sollte entsprechend geändert werden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Richtlinie 70/311/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 1*

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als ‚Fahrzeug‘ alle Fahrzeuge gemäß Artikel 2 der Richtlinie 70/156/EWG.“

2. In Artikel 3 wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Anhänge“ ersetzt.

3. Die Anhänge werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

### *Artikel 2*

(1) Ab dem 1. Januar 1999 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Lenkanlage beziehen,

- weder für einen Fahrzeugtyp die Erteilung der EG-Typgenehmigung oder der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern, noch
- den Verkauf, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen verbieten,

wenn die Fahrzeuge die Anforderungen der Richtlinie 70/311/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, erfüllen.

(2) Ab dem 1. Oktober 2000 dürfen die Mitgliedstaaten für einen neuen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Lenkanlage beziehen,

- die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen und
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Anforderungen der Richtlinie 70/311/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, nicht erfüllt sind.

(3) Ab dem 1. Oktober 2001 dürfen die Mitgliedstaaten die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von mit Hilfslenkanlagen ausgerüsteten Neufahrzeugen der Klassen M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub>, die die Vorschriften der Richtlinie 70/311/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht erfüllen, verweigern.

### *Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 133 vom 18. 6. 1970, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 91 vom 25. 3. 1998, S. 1.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---



## ANHANG

Die Richtlinie 70/311/EWG wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis der Anhänge erhält folgende Fassung:

„VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

1. *Anhang I:* Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung, Erteilung der EG-Typgenehmigung, Bauvorschriften, Prüfvorschriften, Veränderungen des Typs und Änderungen der Typgenehmigungen, Übereinstimmung der Produktion  
*Anlage 1* Beschreibungsbogen  
*Anlage 2* Typgenehmigungsbogen
2. *Anhang II:* Bremswirkung bei Fahrzeugen mit derselben Energiequelle für Lenkanlage und Bremsanlage
3. *Anhang III:* Zusätzliche Vorschriften für Fahrzeuge, die mit einer Hilfslenkanlage ausgerüstet sind
4. *Anhang IV* Vorschriften für Anhänger, die mit einer rein hydraulischen Übertragungseinrichtung ausgerüstet sind.“

2. Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG, ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG, BAUVORSCHRIFTEN, PRÜFVORSCHRIFTEN, VERÄNDERUNGEN DES TYP UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN, ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION“

2. Folgende Nummer „0“ wird eingefügt:

„0. Geltungsbereich

- 0.1. Diese Richtlinie gilt für die Lenkanlagen von Fahrzeugen der Klassen M, N und O gemäß der Definition in Anhang IIA der Richtlinie 70/156/EWG.
- 0.2. Sie gilt nicht für Lenkanlagen mit rein pneumatischer, rein elektrischer oder rein hydraulischer Übertragungseinrichtung, mit Ausnahme von
  - 0.2.1. Hilfslenkanlagen mit rein elektrischer oder rein draulischer Übertragungseinrichtung für Fahrzeuge der Klassen M und N,
  - 0.2.2. Lenkanlagen mit rein hydraulischer Übertragungseinrichtung für Fahrzeuge der Klasse O.“

3. Folgende Nummer 1.5.3.4 wird eingefügt:

„1.5.3.4. *Hilfslenkanlage*, bei der die Räder der Achse(n) von Fahrzeugen der Klassen M und N zusätzlich zu den Rädern, mit der hauptsächlich nicht rein elektrisch, hydraulisch oder pneumatisch betriebenen Lenkwinkleingabe in die gleiche Richtung oder in die entgegengesetzte Richtung zu den Rädern, mit der hauptsächlich Lenkwinkleingabe gelenkt werden und/oder bei der der Lenkeinschlag der vorderen, mittleren und/oder hinteren Räder entsprechend dem Fahrzeugverhalten eingestellt werden kann.“

4. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in bezug auf die Lenkanlage ist vom Hersteller einzureichen.“

5. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.“

6. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG EINES FAHRZEUGTYP
- 3.1. Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und, falls zutreffend, gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
- 3.2. Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.
- 3.3. Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.“
7. In der Nummer 4.1.1 zweiter Absatz wird das Wort „Anhang IV“ durch das Wort „Anhang III“ und das Wort „Anhang V“ durch das Wort „Anhang IV“ ersetzt.
8. Die Nummern 4.1.6 und 4.1.6.1 werden gestrichen.
9. In den Nummern 4.2.4.1.2 und 4.2.4.1.3 wird das Wort „Anhang III“ durch das Wort „Anhang II“ ersetzt und die Fußnote erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Anforderungen des Anhangs II können auch während der Typgenehmigungsprüfung nach der Richtlinie 71/320/EWG überprüft werden.“
10. In der Nummer 5.2.1 sind die Gedankenstriche und der nachfolgende Text wie folgt zu ändern:
- „— Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub>: 50 km/h,  
— Fahrzeuge der Klassen M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub>: 40 km/h
- oder die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, wenn diese unter den oben angegebenen Geschwindigkeiten liegt.“
11. In der Tabelle zu 5.2.6.2 ist in der Spalte „Intakt, Wendekreisradius“ in der Zeile „M<sub>3</sub>“ die Verweisung auf die Fußnote (1) einzufügen.
12. Nach der Nummer 5.3.4 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
- „6. VERÄNDERUNGEN DES TYP UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN
- 6.1. Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typs gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.
7. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION
- 7.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.“
13. Am Ende werden die folgenden Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1

**BESCHREIBUNGSBOGEN Nr. ...(\*)**

**gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates betreffend die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Lenkanlage (Richtlinie 70/311/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG)**

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Photographien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

(\*) Die Numerierungen und Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Punkte wurden weggelassen.

0. ALLGEMEINES
  - 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
  - 0.2. Typ: .....
  - 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden <sup>(b)</sup>: .....
  - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale: .....
  - 0.4. Fahrzeugklasse <sup>(c)</sup>: .....
  - 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
  - 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
  
1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
  - 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs: .....
  - 1.3. Anzahl der Achsen und Räder: .....
  - 1.3.1. Anzahl und Lage der Achsen mit Doppelbereifung: .....
  - 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen: .....
  - 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung): .....
  - 1.8. Links- oder Rechtslenker
  
2. MASSES UND ABMESSUNGEN <sup>(e)</sup> (in kg und mm)  
(ggf. Bezugnahme auf Zeichnung)
  - 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) <sup>(f)</sup>: .....
  - 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse <sup>(f)</sup>: .....
  - 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
    - 2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau
      - 2.4.1.1. Länge <sup>(f)</sup>: .....
      - 2.4.1.2. Breite <sup>(k)</sup>: .....
      - 2.4.1.4. Überhang vorn <sup>(m)</sup>: .....
      - 2.4.1.5. Überhang hinten <sup>(n)</sup>: .....
    - 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
      - 2.4.2.1. Länge <sup>(f)</sup>: .....
      - 2.4.2.2. Breite <sup>(k)</sup>: .....
      - 2.4.2.4. Überhang vorn <sup>(m)</sup>: .....
      - 2.4.2.5. Überhang hinten <sup>(n)</sup>: .....
  - 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung) <sup>(g)</sup>: .....
  - 2.9. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achse: .....

6. RADAUFHÄNGUNG
- 6.6. Bereifung und Räder
- 6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en) (Für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben, für Räder die Felgenreöße(n) und Einpreßtiefe(n))
- 6.6.1.1. Achse 1: .....
- 6.6.1.2. Achse 2: .....  
usw.
- 6.6.3. Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck (-drücke): ..... kPa
7. LENKUNG
- 7.1. Schemazeichnung der gelenkten Achse(n) mit Dartstellung der Lenkgeometrie: .....
- 7.2. Übertragung und Betätigungseinrichtung
- 7.2.1. Art der Lenkkraftübertragung (gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder): .....
- 7.2.2. Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder): .....  
.....
- 7.2.3. Gegebenenfalls Art der Lenkhilfe: .....
- 7.2.3.1. Arbeitsweise und Betriebsschema, Fabrikmarke(n) und Typ(en): .....
- 7.2.4. Schematische Darstellung der Lenkanlage, aus der die Lage der einzelnen das Lenkverhalten beeinflussenden Einrichtungen im Fahrzeug hervorgeht: .....
- 7.2.5. Schematische Darstellung(en) der Betätigungseinrichtung(en): .....
- 7.3. Größter Einschlagwinkel der Räder
- 7.3.1. Nach rechts: .....°  
Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben): .....
- 7.3.2. Nach links: .....°  
Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben): .....
-

Anlage 2

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 x 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung <sup>(1)</sup>
- die Erweiterung der Typgenehmigung <sup>(1)</sup>
- die Verweigerung der Typgenehmigung <sup>(1)</sup>
- den Entzug der Typgenehmigung <sup>(1)</sup>

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit <sup>(1)</sup> in bezug auf die Richtlinie 70/311/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG.

Nummer der Typgenehmigung .....

Grund für die Erweiterung .....

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
- 0.2. Typ: .....
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> vorhanden: .....
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale: .....
- 0.4. Fahrzeugklasse <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>: .....
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens: .....
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....

ABSCHNITT II

- 1. (Gegebenenfalls) zusätzliche Angaben (siehe Nachtrag)
- 2. Für die Durchführung der Prüfungen verantwortlicher technischer Dienst: .....
- 3. Datum des Prüfprotokolls: .....
- 4. Nummer des Prüfprotokolls: .....
- 5. (Gegebenenfalls) Bemerkungen: siehe Nachtrag

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ (darzustellen (z. B.: ABC??123??)).

<sup>(3)</sup> Gemäß Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

- 6. Ort: .....
- 7. Datum: .....
- 8. Unterschrift: .....
- 9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

\_\_\_\_\_

Nachtrag zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Richtlinie 70/311/EWG  
zuletzt geändert durch die Richtlinie.../.../EWG

1. Zusätzliche Angaben:

Typ der Lenkanlage: .....

Betätigungseinrichtung: .....

Übertragungseinrichtung: .....

Gelenkte Räder: .....

Energiequelle: .....

Bremswirkung: .....

Angabe der gemäß der Richtlinie 71/320/EWG erteilten Typgenehmigungsnummer (sofern vorhanden): .....

und/oder Angaben über den Zustand des Fahrzeugs während der Prüfungen: beladen/leer<sup>(1)</sup>

2. Bemerkungen: .....

(z. B. sowohl für Fahrzeuge mit Linkslenker als auch für Fahrzeuge mit Rechtslenker gültig)

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

3. Die Anhänge II, III, IV, V und VI werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird gestrichen.

2. Anhang III wird umnummeriert in Anhang II, und Nummer 3 wird gestrichen

3. Anhang IV wird umnummeriert in Anhang III, und Nummer 2.2.1.1 wird durch folgende Nummer ersetzt:

„2.2.1.1. Prüfung bei Kreisfahrt

Das Fahrzeug wird in einem Kreis mit einem Radius „R“ (m) gefahren mit einer Geschwindigkeit „V“ (km/h), die jeweils der Fahrzeugklasse und den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werten entspricht:

Fahrzeugklasse	R <sup>(1)</sup>	V <sup>(2)</sup> (3)
M <sub>1</sub> , N <sub>1</sub>	100	80
M <sub>2</sub> , N <sub>2</sub>	50	50
M <sub>3</sub> , N <sub>3</sub>	50	45

<sup>(1)</sup> Können aufgrund der Beschaffenheit des Prüfgeländes die Werte für die Radien nicht eingehalten werden, so dürfen die Prüfungen auf Kreisen mit anderen Radien (größte Abweichung ± 25 %), durchgeführt werden, vorausgesetzt, die Geschwindigkeit wird so variiert, daß die Querbeschleunigung erzielt wird, die sich aus dem Radius und der Geschwindigkeit in der Tabelle für die spezielle Fahrzeugklasse ergibt.

<sup>(2)</sup> Befindet sich die Hilfslenkanlage bei dieser vorgeschriebenen Geschwindigkeit in einer mechanisch verriegelten Stellung, wird die Prüfgeschwindigkeit so geändert, daß sie der Höchstgeschwindigkeit entspricht, bei der das System funktioniert. Unter der Höchstgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeit zu verstehen, bei der die Hilfslenkanlage blockiert, abzüglich 5 km/h.

<sup>(3)</sup> Besteht aufgrund der Abmessungen des Fahrzeugs die Gefahr des Überschlagens, muß der Hersteller dem Technischen Dienst Verhaltenssimulationsdaten zur Verfügung stellen, mit denen sich eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit für die sichere Durchführung der Prüfung nachweisen läßt. Diese Prüfgeschwindigkeit wird dann vom Technischen Dienst gewählt.

Die Störung muß eingeleitet werden, wenn die Prüfgeschwindigkeit erreicht ist. Die Prüfung beinhaltet das Fahren im Uhrzeigersinn sowie das Fahren entgegen dem Uhrzeigersinn.“

4. Anhang V wird umnummeriert in Anhang IV.
  5. Anhang VI wird gestrichen.
-



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1999

zur Genehmigung der Bedingungen für die Anwendung des Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der Region Madeira

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 219)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(1999/124/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1418/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung eines Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der ultraperipheren Regionen<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wurde ein Bildzeichen eingeführt, um den Bekanntheitsgrad und den Absatz unbearbeiteter oder verarbeiteter, spezifischer landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse der Regionen der Azoren und Madeiras zu steigern. Die Kommission hat dieses Bildzeichen und die Wiedergabebedingungen in der Verordnung (EG) Nr. 2054/96<sup>(4)</sup> veröffentlicht.

Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 werden die Bedingungen für die Anwendung des Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitäts-

erzeugnisse der Regionen Azoren und Madeira von den Berufsverbänden vorgeschlagen, von den nationalen Behörden übermittelt und von der Kommission genehmigt. Die portugiesischen Behörden haben zusammen mit ihrer befürwortenden Stellungnahme diese Verwendungsbedingungen sowie die Verwaltungsvorschriften übermittelt, anhand derer die zuständigen Behörden Madeiras das Recht zur Anwendung dieses Bildzeichens zuerkennen wollen.

Mit diesen Anwendungsbedingungen können die mit der Einführung des Bildzeichens angestrebten Ziele erreicht werden. Daher sind diese Anwendungsbedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die von den portugiesischen Behörden übermittelten und im Anhang aufgeführten Bedingungen für die Anwendung des Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der Region Madeira werden genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 182 vom 23. 7. 1996, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 280 vom 31. 10. 1996, S. 1.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 3. Februar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

Auszug aus dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der autonomen Region Madeira mit den Anwendungsbedingungen und Verwaltungsvorschriften für das für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der Region Madeira vorgesehene Bildzeichen.

**Autonome Region Madeira****Regionalregierung****Ministerium für Landwirtschaft, Gartenbau und Fischerei****ENTWURF EINER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG**

(Auszug)

**TITEL I**

(Anwendungsbedingungen)

*Artikel 1*

(1) Die Anwendung eines Bildzeichens gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates ist den spezifischen, unverarbeiteten oder verarbeiteten landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen der ultraperipheren Region Madeira vorbehalten.

(2) Die unverarbeiteten landwirtschaftlichen oder fischereilichen Erzeugnisse müssen in der Autonomen Region Madeira gewonnen worden sein.

Bei verarbeiteten spezifischen Erzeugnissen der Autonomen Region Madeira, bei denen der verwendete Rohstoff eines der Hauptmerkmale darstellt, muß dieses Erzeugnis zu mindestens 90 % seines Volumens dort gewonnen worden sein.

Bei verarbeiteten spezifischen Erzeugnissen, bei denen die Gewinnungs- oder Herstellungsweise eines der Hauptmerkmale darstellt, muß der Besonderheit des Gewinnungs- und Herstellungsverfahrens Rechnung getragen werden.

(3) Diese Erzeugnisse müssen die ihnen als Erzeugnisse der Autonomen Region Madeira eigentümlichen Merkmale hinsichtlich ihrer Bedingungen, der Bedingungen ihrer Gewinnung sowie hinsichtlich der Normen für die Aufmachung und Verpackung aufweisen.

(4) Die Anwendung des Bildzeichens ist höherwertigen Erzeugnissen vorbehalten.

Die Qualität wird unter Bezugnahme auf die Gemeinschaftsbestimmungen oder in deren Ermangelung auf internationale Normen definiert.

In Ermangelung gemeinschaftlicher oder internationaler Normen werden die betreffenden Normen durch das regionale Ministerium für Landwirtschaft, Gartenbau und Fischerei auf der Grundlage der Vorschläge der Branchenverbände definiert.

---

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

vom 5. Februar 1999

**über die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 107)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/125/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat eine Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des durchschnittlichen Kraftstoffverbrauchs vorgeschlagen<sup>(1)</sup>.

In seinen Schlußfolgerungen vom 25. Juni 1996 hat der Rat (Umwelt) die Kommission aufgefordert, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der wichtigsten Bestandteile dieser Strategie zu unternehmen.

Einer der wichtigsten Bestandteile der Strategie der Gemeinschaft ist eine Umweltvereinbarung mit der Automobilindustrie. Sowohl die Kommission als auch der Rat vertreten die Auffassung, daß eine solche Vereinbarung die Automobilindustrie verpflichten sollte, den Hauptbeitrag zur Erreichung des Gesamtziels der Strategie zu leisten. Danach sollen die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte neu zugelassener Personenkraftwagen bis 2005, und spätestens 2010 120 g/km betragen.

Der Dachverband der europäischen Automobilhersteller (ACEA) ist mit Unterstützung der ihm angehörenden Pkw-Hersteller eine Selbstverpflichtung zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen eingegangen (nachstehend als „Selbstverpflichtung“ bezeichnet).

Die Kommission hält die Zusagen, die der ACEA in seiner Selbstverpflichtung macht, für zufriedenstellend.

Sie erkennt die der Selbstverpflichtung, zugrundeliegenden Annahmen an und wird, für den Fall, daß sich die Annahmen als nicht zutreffend erweisen, die Lage gemeinsam mit dem ACEA überprüfen und gegebenenfalls redlich eventuell erforderlichen Anpassungen der Selbstverpflichtung zustimmen.

Die Selbstverpflichtung ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, wobei der ACEA davon ausgeht, daß die durchschnittliche Kraftstoffqualität auf dem Markt besser sein wird als diese gesetzlichen Anforderungen.

Die Kommission und der ACEA vereinbaren, die in der Selbstverpflichtung enthaltenen Zusagen, die ihnen zugrundeliegenden Annahmen sowie bestimmte andere Entwicklungen gemeinsam zu überwachen.

Die Selbstverpflichtung beinhaltet die Klausel, daß keine zusätzlichen steuerlichen Maßnahmen erforderlich sind, um den ACEA bei der Erreichung seiner CO<sub>2</sub>-Ziele zu unterstützen. Die Selbstverpflichtung stellt das Recht der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten nicht in Frage, ihre Vorrechte im Bereich der Fiskalpolitik wie in der Strategie vorgesehen auszuüben. Die Wirkung steuerlicher Maßnahmen wird in der Überwachung der Selbstverpflichtung bewertet.

Die Kommission beabsichtigt, einen Rechtsetzungsvorschlag über CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen vorzulegen, falls der ACEA das in seiner Selbstverpflichtung festgelegte CO<sub>2</sub>-Emissionsziel für 2008 nicht einhält oder keine hinreichenden Fortschritte bei der Annäherung an dieses Ziel erzielt (insbesondere gemessen an dem in der Selbstverpflichtung enthaltenen geschätzten Zielbereich für 2003), und falls die Kommission nicht zu der Überzeugung gelangt, daß der ACEA dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann.

<sup>(1)</sup> KOM(95) 689 endg. vom 20. 12. 1995.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 28. 12. 1998, S. 58.

Die Kommission beabsichtigt, Pkw-Hersteller, die nicht dem ACEA angehören, zu verpflichten, für ihre in der Gemeinschaft verkauften Pkws Anstrengungen zur CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung zu unternehmen, die denen unter der Selbstverpflichtung gleichwertig sind —

EMPFEHLT:

#### *Artikel 1*

(1) Die Mitglieder des Dachverbands der europäischen Automobilhersteller (ACEA) sollten gemeinsam, hauptsächlich durch die Einführung neuer Technologien und sich daraus ergebenden Marktveränderungen, für den Durchschnitt ihrer in der Gemeinschaft verkauften neuen Personenkraftwagen (Klasse M<sub>1</sub> nach der Begriffsbestimmung in Anhang I zur Richtlinie 70/156/EWG des Rates<sup>(1)</sup>) bis zum Jahre 2008 ein CO<sub>2</sub>-Emissionsziel von 140 g/km, gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, erreichen. Innovative Fahrzeugkonzepte, die herkömmliche Personenkraftwagen ersetzen, sowie Personenkraftwagen, die keine CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen oder alternative Kraftstoffe verwenden, werden bei der Erreichung dieses CO<sub>2</sub>-Emissionsziels angerechnet, auch wenn sie nicht der Klasse M<sub>1</sub> angehören oder derzeit nicht unter die Richtlinie 93/116/EG fallen.

Der ACEA sollte im Rahmen der Überwachung der Selbstverpflichtung mit der Kommission bei der Erkennung der Wirkung von Marktveränderungen, die nicht mit der Einführung neuer Technologien in Zusammenhang stehen, zusammenarbeiten.

(2) Der ACEA sollte im Jahre 2003 die Möglichkeiten für zusätzliche Verbesserungen der Kraftstoffeffizienz im Hinblick auf eine weitere Annäherung an das Ziel von 120 g/km CO<sub>2</sub> bis 2012 bewerten.

(3) Einzelne Mitglieder der ACEA sollten bis zum Jahr 2000 in der Gemeinschaft Modelle mit Emissionen von 120 g/km CO<sub>2</sub> oder weniger, gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG, auf den Markt bringen.

(4) Die Mitglieder des ACEA sollten alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um bis zum Jahre 2003 gemeinsam ein Zwischenziel der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Größenordnung von 165-170 g/km CO<sub>2</sub>, gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG, zu erreichen.

(5) Der ACEA sollte bei der Überwachung seiner Selbstverpflichtung mit der Kommission zusammenarbeiten.

#### *Artikel 2*

Diese Empfehlung richtet sich an den Dachverband der europäischen Automobilhersteller.

Brüssel, den 5. Februar 1999

*Für die Kommission*  
Ritt BJERREGAARD  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 39.

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2863/98 des Rates vom 30. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Republik Slowenien.**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358 vom 31. Dezember 1998)*

Seite 87, Nummer 5 Buchstabe a) muß wie folgt lauten:

„5. In Anhang CV ‚Taric-Unterteilungen‘

a) ist folgendes in die entsprechenden Spalten einzufügen:

,06.0030	ex 7213 91 70	11
		15
		19
	ex 7213 99 90	11
		19
	ex 7214 91 90	10“

Seite 87, Nummer 6 Buchstabe a) muß wie folgt lauten:

„6. In Anhang D

a) wird folgendes gestrichen:

,ex 2001 10 00	Gurken	frei	2 000 (Referenzmenge)“
----------------	--------	------	------------------------

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 257/1999 der Kommission vom 3. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 30 vom 4. Februar 1999)*

Seite 19, Artikel 1:

*anstatt:* „6,5 ECU“

*muß es heißen:* „6,25 ECU“.